

## **Vertrag**

**über die Beteiligung an den Kosten des  
Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der KV Berlin (ÄBD)**

**zwischen**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin  
- nachfolgend KV Berlin genannt -**

**und**

**der AOK Berlin - Die Gesundheitskasse –**

handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V mit Wirkung für die Ortskrankenkassen,

**den Ersatzkassen,**

- Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal,
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg,
- Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg,
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH (KKH), Hannover,
- Gmünder ErsatzKasse (GEK), Schwäbisch Gmünd,
- HEK - Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg,
- Hamburg Münchener Krankenkasse (Hamburg Münchener), Hamburg
- hkk, Bremen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 SGB V: Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg (VdAK), vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Berlin,

**dem BKK-Landesverband Ost**

**- Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg -**

**der BIG Gesundheit - Die Direktkrankenkasse**

**- handelnd als Landesverband gemäß § 207 Abs. 4 SGB V mit Wirkung für die IKKn,**

**der Knappschaft Dienststelle Berlin**

**der Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als Landesverband für die  
landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin**

**- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -**

## **§ 1** **Durchführung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes**

- (1) Die KV Berlin stellt im Rahmen der vertragsärztlichen Regelversorgung (§ 73 SGB V) den ärztlichen Bereitschaftsdienst rund um die Uhr (24 Stunden/Tag) sicher.
- (2) Die KV Berlin stellt im Rahmen der vertragsärztlichen Regelversorgung (§ 73 SGB V) zusätzlich

Montag, Dienstag, Donnerstag	20:00 Uhr	bis	0:30 Uhr
Mittwoch, Freitag	13:30 Uhr	bis	0:30 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	08:00 Uhr	bis	0:30 Uhr

einen ärztlichen Telefonberatungsservice sicher.

## **§ 2** **Finanzielle Beteiligung der Krankenkassen**

- (1) Die Krankenkassen zahlen während der Sprechstundenzeit<sup>1</sup> einen Betrag in Höhe 10 € je Einsatz unter der SNR 99800 und außerhalb der Sprechstundenzeit einen Betrag in Höhe von 15,33 € je Einsatz unter der SNR 99801 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Dieser Betrag stellt keine Vergütung vertragsärztlicher Leistungen dar, sondern dient der Finanzierung der Regiekosten, Fahrkosten, Fuhrparkkosten. Die gleichzeitige Abrechnung von Wegepauschalen erfolgt nicht.
- (2) Der Betrag je Einsatz während der Sprechstundenzeit erhöht sich auf 11€ je Einsatz, sobald die Schnittstelle<sup>2</sup> zur Berliner Feuerwehr eingerichtet ist und 150 Fälle über diese Schnittstelle abgewickelt wurden. Die KV Berlin haftet nicht für Versäumnisse bei der Schnittstelleneinrichtung, die sie nicht zu verantworten hat.
- (3) Der Betrag wird bei den Krankenkassen pro Quartal angefordert. Ab 01.02.2009 werden die Frequenzen quartalsweise unter dem Vorgang 50, Budgetkennziffer 6 im Formblatt 3 unter der Kontenart 400 ausgewiesen.
- (4) Die Regelungen gelten analog für die nach § 264 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 SGB V betreuten Personen.

## **§ 3** **Informationspflichten**

- (1) Die KV Berlin (Abt. ÄBD) stellt den Krankenkassenverbänden folgende Daten quartalsweise zur Verfügung:
  - Hilfsfristen: Anteil der Einsätze, die innerhalb von 30 Min., 60 Min., 120 Min. stattgefunden haben
  - Übersicht der GKV-Fälle mit folgenden Informationen:
    - Wochentag und Uhrzeit (Stundenintervall)
    - Von der Feuerwehr übernommene Fälle
    - Während des Einsatzes an die Feuerwehr abgegebene Fälle
    - Aus der Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes an die Feuerwehr abgegebene Fälle

<sup>1</sup> Sprechstundenzeit sind: Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr, Mittwoch, Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

<sup>2</sup> Softwarelösung zwischen der Leitstelle der Berliner Feuerwehr und der ÄBD-Leitstelle zur Übermittlung der für den Einsatz erforderlichen Patientendaten.

- Einsätze in Wohnungen unterteilt in Sprechstundenzeiten<sup>1</sup> und andere Zeiten
- Einsätze in Einrichtungen (u.a. Alten- und Pflegeheime) unterteilt in Sprechstundenzeiten<sup>1</sup> und andere Zeiten.
- Fälle mit nachfolgender Krankenhauseinweisung

Soweit dies derzeit nicht anders machbar ist, werden die Daten je Quartal für eine Woche erhoben und zur Verfügung gestellt. Die KV Berlin strebt an, die o.g. Daten routinemäßig quartalsweise im Rahmen einer Vollerhebung ab dem 3. Quartal 2009 bereit zu stellen.

- (2) Die KV Berlin informiert die Krankenkassenverbände jährlich über die tatsächlich entstandenen Kosten des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes.

#### § 4

#### Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am 01.02.2009 und umfasst mindestens 3 Jahre. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten, erstmals zum 31.01.2012 möglich.
- (2) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Vertragspartner sind sich einig, dass erhebliche Kosten- oder Fallzahlveränderungen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes einen wichtigen Grund darstellen.

Berlin, den 12. Dezember 2008

Kassenzentrale Berlin  
Der Vorstand

AOK Berlin - Die Gesundheitskasse  
Der Vorstand

Kassenzentrale Berlin  
Der Vorstand

Verband der Angestellten-Krankenkasse (VdAK) e. V.  
Die Leiterin der Landesvertretung Berlin

Kassenzentrale Berlin  
Der Vorstand

BKK-Landesverband Ost  
Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg  
Der Vorstand

BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse  
Der Vorstandsvorsitzende

*i.A. leg*

---

Knappschaft Dienststelle Berlin  
Der Leiter der Dienststelle

*i.V. Harald Möhlmann*

---

Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als  
Landesverband für die  
landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin  
Der Vorstand